

Paulianische Anfechtung / Anfechtungsklage

Archiv: Veraltete Informationen

Ersetzter Inhalt von www.paulianische-anfechtung.ch bevor 01.01.2020

Einleitung: Paulianische Anfechtung

Der Tatbestand der sog. **pauliana** ist eine **Benachteiligung der Gläubiger durch den Schuldner**:

- Der Schuldner wirkt mit einem bösgläubigen Gläubiger zusammen.
- Dieses Zusammenwirken benachteiligt andere Gläubiger im Konkursfall des Schuldners.
- Die **actio pauliana (Anfechtungsklage)** ist das Korrekturmittel, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und Gläubigerbenachteiligung zu beseitigen.
- Die Rechtsordnung (SchKG 285 ff.) unterscheidet 3 Anfechtungstatbestände:
 - Schenkungspauliana
 - Überschuldungspauliana
 - Absichtspauliana

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung: Paulianische Anfechtung
2. Inhaltsverzeichnis
3. Begriff
4. Gesetzliche Grundlagen
5. Abgrenzungen
6. Historie
7. Ziel
8. Funktion
9. Anfechtbare Rechtshandlungen
10. Schenkungsanfechtung (SchKG 286)
11. Überschuldungsanfechtung (SchKG 287)
12. Absichtsanfechtung (SchKG 288)
13. Berechnung der Verdachtsperioden (Périodes suspectes)
14. Aktivlegitimation (Art. 285 Abs. 2 SchKG)
15. Passivlegitimation (SchKG 290)
16. Wirkungen der erfolgreichen Anfechtung (SchKG 291)
17. Verwirkung (Art. 292 SchKG)
18. Verfahren
19. Fazit

Ersetzter Inhalt per 01.01.2020

Begriff

Ein Gläubiger im Besitze eines Pfändungsverlustscheins oder die Konkursverwaltung kann klageweise die Zuführung von Vermögenswerten verlangen, welche durch eine anfechtbare Rechtshandlung der Zwangsvollstreckung entzogen wurden. Die Klage richtet sich gegen den durch die anfechtbare Handlung Begünstigten.

Synonyme:

- Anfechtung
 - **Gläubigeranfechtung**
 - **Paulianische Anfechtung**
 - **Paulianischer Rückerstattungsanspruch**
 - **pauliana**
- Anfechtungsklage
 - **Zwangsvollstreckungsrechtliche Anfechtungsklage**
 - **actio pauliana**

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzesartikel

- SchKG 285 – 292

Gesetzesbestimmungen

Art. 285 SchKG

A. Zweck. Aktivlegitimation

¹ Mit der Anfechtung sollen Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung zugeführt werden, die ihr durch eine Rechtshandlung nach den Artikeln 286–288 entzogen worden sind.

² Zur Anfechtung sind berechtigt:

1. jeder Gläubiger, der einen provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustschein erhalten hat;
2. die Konkursverwaltung oder, nach Massgabe der Artikel 260 und 269 Absatz 3, jeder einzelne Konkursgläubiger.

Art. 286 SchKG

B. Arten

1. Schenkungsanfechtung

¹ Anfechtbar sind mit Ausnahme üblicher Gelegenheitsgeschenke alle Schenkungen und unentgeltlichen Verfügungen, die der Schuldner innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkursöffnung vorgenommen hat.

² Den Schenkungen sind gleichgestellt:

1. Rechtsgeschäfte, bei denen der Schuldner eine Gegenleistung angenommen hat, die zu seiner eigenen Leistung in einem Missverhältnisse steht;
2. Rechtsgeschäfte, durch die der Schuldner für sich oder für einen Dritten eine Leibrente, eine Pfrund, eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht erworben hat.

Art. 287 SchKG

2. Überschuldungsanfechtung

¹ Die folgenden Rechtshandlungen sind anfechtbar, wenn der Schuldner sie innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkursöffnung vorgenommen hat und im Zeitpunkt der Vornahme bereits überschuldet war:

1. Bestellung von Sicherheiten für bereits bestehende Verbindlichkeiten, zu deren Sicherstellung der Schuldner nicht schon früher verpflichtet war;
2. Tilgung einer Geldschuld auf andere Weise als durch Barschaft oder durch anderweitige übliche Zahlungsmittel;
3. Zahlung einer nicht verfallenen Schuld.

² Die Anfechtung ist indessen ausgeschlossen, wenn der Begünstigte beweist, dass er die Überschuldung des Schuldners nicht gekannt hat und auch nicht hätte kennen müssen.

³ Die Anfechtung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn Effekten, Bucheffekten oder andere an einem repräsentativen Markt gehandelte Finanzinstrumente als Sicherheit bestellt wurden und der Schuldner sich bereits früher:

1. verpflichtet hat, die Sicherheit bei Änderungen im Wert der Sicherheit oder im Betrag der gesicherten Verbindlichkeit aufzustocken; oder
2. das Recht einräumen liess, eine Sicherheit durch eine Sicherheit gleichen Werts zu ersetzen.

Art. 288 SchKG

3. Absichtsanfechtung

Anfechtbar sind endlich alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Pfändung oder Konkurseröffnung in der dem andern Teile erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen.

Art. 288a SchKG

4. Berechnung der Fristen

Bei den Fristen der Artikel 286–288 werden nicht mitberechnet:

1. die Dauer eines vorausgegangenen Nachlassverfahrens;
2. die Dauer eines Konkursaufschubes nach den Artikeln 725a, 764, 817 oder 903 OR;
3. bei der konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft die Zeit zwischen dem Todestag und der Anordnung der Liquidation;
4. die Dauer der vorausgegangenen Betreuung.

Art. 289 SchKG

C. Anfechtungsklage

1. Gerichtsstand

Die Anfechtungsklage ist beim Richter am Wohnsitz des Beklagten einzureichen. Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Schweiz, so kann die Klage beim Richter am Ort der Pfändung oder des Konkurses eingereicht werden.

Art. 290 SchKG

2. Passivlegitimation

Die Anfechtungsklage richtet sich gegen die Personen, die mit dem Schuldner die anfechtbaren Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben oder von ihm in anfechtbarer Weise begünstigt worden sind, sowie gegen ihre Erben oder andere Gesamtnachfolger und gegen bösgläubige Dritte. Die Rechte gutgläubiger Dritter werden durch die Anfechtungsklage nicht berührt.

Art. 291 SchKG

D. Wirkung

¹ Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung Vermögen des Schuldners erworben hat, ist zur Rückgabe desselben verpflichtet. Die Gegenleistung ist zu erstatten, soweit sie sich noch in den Händen des Schuldners befindet oder dieser durch sie bereichert ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch nur als Forderung gegen den Schuldner geltend gemacht werden.

² Bestand die anfechtbare Rechtshandlung in der Tilgung einer Forderung, so tritt dieselbe mit der Rückerstattung des Empfangenen wieder in Kraft.

³ Der gutgläubige Empfänger einer Schenkung ist nur bis zum Betrag seiner Bereicherung zur Rückerstattung verpflichtet.

Art. 292 SchKG

E. Verwirkung

Das Anfechtungsrecht ist verwirkt:

1. nach Ablauf von zwei Jahren seit Zustellung des Pfändungsverlustscheins (Art. 285 Abs. 2 Ziff. 1);
2. nach Ablauf von zwei Jahren seit der Konkurseröffnung (Art. 285 Abs. 2 Ziff. 2).

Abgrenzungen

Privatrechtliche Anfechtungsklagen

= zivil-rechtliche Rückführung benachteiligend veräusserter Vermögenswerte

Beispiele:

- Stiftungsrecht ([ZGB 82](#))
- Eherecht ([ZGB 193](#))
- Erbrecht ([ZGB 497](#), [ZGB 524](#), [ZGB 578](#) und [ZGB 579](#))
- Sachenrecht ([ZGB 841](#))
- Vertragsrecht ([OR 250 Abs. 2](#) und [OR 525](#))
- Gesellschaftsrecht ([OR 679](#), [OR 904](#) und Praxis des sog. „Durchgriffs“)

Paulianische Anfechtungsklage

= zwangsvollstreckungs-rechtliche Rückführung benachteiligend veräusserter Vermögenswerte

Beispiele:

- Schenkungen
- gläubiger-begünstigende Handlungen
- absichtlich schädigende Handlungen

Historie

- Das Institut der Gläubigeranfechtung entstammt dem römischen Recht.
- Es ist den meisten geltenden Rechtsordnungen bekannt (zB in Europa und in den USA)

Ziel

Rückgängigmachung der Gläubigerbenachteiligung.

Anfechtungsklage im Konkurs über eine Verlassenschaft

- Zweck ist die Ergänzung des Konkursvermögens und nicht die Erzielung eines Ueberschusses für die Erben des Schuldners
- vgl. hiezu [BGE 73 III 41 ff.](#)

Funktion

Die paulianische Anfechtung (Anfechtungsklage gemäss Art. 285 ff. SchKG) dient dem Gläubiger im Besitze eines Pfändungsverlustscheines oder der Konkursverwaltung dazu, Vermögenswerte, welche durch eine anfechtbare Rechtshandlung der Zwangsvollstreckung entzogen wurden, dieser wieder zuzuführen.

Die Anfechtungsklage kann sich gegen folgende Personen richten:

- Vertragspartner des Schuldners
- Weitere Begünstigte (inkl. Gesamtnachfolger, z.B. Erbe)
- Bösgläubige Dritte

Anfechtbare Rechtshandlungen

Anfechtbar sind vermögensmindernde Rechtshandlungen, die der Schuldner selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter vor der Pfändung bzw. Konkursöffnung vorgenommen hat. Die Rechtshandlungen müssen den Pfändungsverlustscheingläubiger oder die Konkursgläubiger direkt oder indirekt schädigen, indem deren Exekutionsrechte durch Schmälerung des Haftungssubstrates bei der Pfändung bzw. im Konkurs beeinträchtigt werden.

Die vorerwähnten Rechtshandlungen sind anfechtbar, wenn sie innerhalb der Verdachtsfrist (sog. „Périodes suspecte“) vorgenommen wurden.

Folgende anfechtbare Rechtshandlungen des Schuldners werden unterschieden:

- Schenkungen und ähnliche Rechtshandlungen:
 - sog. [Schenkungsanfechtung](#)

- Handlungen eines bereits überschuldeten Schuldners:
 - sog. **Überschuldungsanfechtung**
- Unredliche Handlungen des Schuldners:
 - sog. **Absichtsanfechtung**

Schenkungsanfechtung (SchKG 286)

Zweck

Der Schuldner soll nicht im letzten Jahr vor der Pfändung bzw. Konkurseröffnung durch unentgeltliche Zuwendungen sein Vermögen auf Kosten seiner Gläubiger vermindern. Mit der Schenkungspauliana können solche Zuwendungen angefochten werden.

Anfechtbare Rechtshandlungen

Folgende Rechtshandlungen sind im Einzelnen anfechtbar:

- Schenkungen (übliche Gelegenheitsgeschenke unterliegen jedoch nicht der Anfechtung)
- Gemischte Schenkungen (Schenkungen, bei welchen die vom Schuldner empfangene Gegenleistung zu seiner eigenen Leistung in einem Missverhältnis steht)
- Rechtsgeschäfte, mit denen der Schuldner für sich selbst oder für einen Dritten eine Leibrente, eine Pfrund, eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht erworben hat.

Verdachtsperiode (période suspecte)

Die Rechtshandlung des Schuldners muss innerhalb eines Jahres vor der Pfändung bzw. Konkurseröffnung erfolgt sein.

Beweislast

Die anfechtende Partei hat das Vorliegen einer anfechtbaren Rechtshandlung innerhalb der Verdachtsperiode nachzuweisen.

Überschuldungsanfechtung (SchKG 287)

Zweck

Mit der Überschuldungspauliana sollen Rechtshandlungen, mit denen ein überschuldeter Schuldner einzelne Gläubiger bevorzugt hat, angefochten werden. Die Bevorzugung besteht darin, dass ein Gläubiger vom Schuldner eine Sicherheit oder Befriedigung erhält, auf die er nicht, nicht auf der gewählten Art oder nicht zu der betreffenden Zeit Anspruch hatte.

Anfechtbare Rechtshandlungen

Folgende Rechtshandlungen sind im Einzelnen anfechtbar:

- Bestellung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung von Fahrnis, Grundstücken, Forderungen)
- Ungewöhnliche Tilgung (z.B. Abtretung eines Erbanteils, Sachleistung)
- Zahlung einer nicht verfallenen Schuld (d.h. wenn die Zahlung vor Eintritt der Fälligkeit erfolgt)

Verdachtsperiode (période suspecte)

Die Rechtshandlung des Schuldners muss innerhalb eines Jahres vor der Pfändung bzw. [Konkurseröffnung](#) erfolgt sein.

Überschuldung

Der Schuldner muss im Zeitpunkt Vornahme der anfechtbaren Rechtshandlung überschuldet sein. Eine Überschuldung des Schuldners liegt vor, wenn dessen Verbindlichkeiten durch seine Aktiven nicht mehr gedeckt sind.

Gutgläubigkeit des Begünstigten

Der Begünstigte kann gegen die erhobene Anfechtungsklage einwenden, er habe die Überschuldung des Schuldners nicht gekannt und hätte sie auch nicht erkennen können.

Beweislast

Die anfechtende Partei hat das Vorliegen einer anfechtbaren Rechtshandlung innerhalb der Verdachtsperiode sowie die Überschuldung nachzuweisen. Der Nachweis der Gutgläubigkeit des Begünstigten ist von demselben zu erbringen.

Absichtsanfechtung (SchKG 288)

Zweck

Sämtliche Rechtshandlungen, welche das Vermögen der Gläubiger schädigen und in der Absicht vorgenommen wurden, diese zu benachteiligen, sind anfechtbar, soweit die Schädigungsabsicht des Schuldners für den begünstigten Dritten erkennbar war und innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen wurden.

Anfechtbare Rechtshandlungen

Im Gegensatz zur Schenkungs- und Überschuldungsanfechtung bezieht sich die Absichtsanfechtung nicht auf besondere Rechtshandlungen, sondern auf sämtliche vermögensschädigende Rechtshandlungen des Schuldners.

Dazu gehören insbesondere Rechtshandlungen, die zwar unter Art. 286 und 287 SchKG fallen, aber zeitlich vor der einjährigen Verdachtsperiode („période suspecte“) liegen und deswegen dort nicht erfasst werden können.

Im Einzelnen sind u.a. folgende Rechtshandlungen anfechtbar, soweit auch die subjektiven Kriterien erfüllt sind:

- Nachträgliche Pfandbestellung zur Sicherstellung eines Kredits
- Vergleiche, Klageanerkennung, Unterlassung Rechtsvorschlag im Betreibungsverfahren
- Fälschliche Anerkennung einer nicht bestehenden Forderung

- Tilgung fälliger Schulden und Rückzahlung von Darlehen, wenn der Schuldner ausserstande ist, auch seine anderen Verpflichtungen im Zeitpunkt des Eintritts ihrer Fälligkeit zu tilgen

Subjektive Voraussetzungen

Für eine erfolgreiche Anfechtung der vermögensschädigenden Rechtshandlungen des Schuldners müssen folgende subjektive Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die anfechtbare Rechtshandlung wurde vom Schuldner in der **Absicht** vorgenommen, **seine Gläubiger zu benachteiligen**
- Diese **Schädigungsabsicht** war für den begünstigten Dritten **erkennbar**.

Verdachtsperiode (période suspecte)

Die Rechtshandlung des Schuldners muss innerhalb von fünf Jahren vor der Pfändung bzw. Konkureröffnung erfolgt sein.

Beweislast

Der Anfechtungskläger trägt die Beweislast für die schädigende Rechtshandlung, für die Schädigungsabsicht des Schuldners sowie für die Kenntnis oder Erkennbarkeit dieser Absicht seitens des Begünstigten.

Berechnung der Verdachtsperioden (Périodes suspectes)

Beginn und Ende der Verdachtsfristen

Die Verdachtsfristen sind rückwärts vom Zeitpunkt der Pfändung (ergebnislose oder ungenügende Pfändung, die zur Ausstellung des Pfändungsverlustscheins geführt hat) bzw. Konkureröffnung zu berechnen.

Dauer der Verdachtsfristen

Bei der Schenkungsanfechtung ein Jahr
Bei der Überschuldungsanfechtung ein Jahr

Bei der Absichtsanfechtung fünf Jahre

Bei den Verdachtsfristen werden nicht mitberechnet (vgl. Art. 288a SchKG):

- die Dauer eines vorausgegangenen Nachlassverfahrens
- die Dauer eines Konkursaufschubs
- bei der konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft die Zeit zwischen dem Todestag und der Anordnung der Liquidation
- die Dauer der vorausgegangenen Betreuung

Aktivlegitimation (Art. 285 Abs. 2 SchKG)

Die Anfechtungsberechtigung ist nicht Prozessvoraussetzung, sondern materiellrechtliches Erfordernis für die Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs.

Die Aktivlegitimation hängt davon ab, ob die Anfechtung infolge eines Konkurses oder in der Betreuung auf Pfändung geltend gemacht wird:

- In der Betreuung auf Pfändung ist jeder **Gläubiger** legitimiert, der einen **Pfändungsverlustschein** (provisorischer oder definitiver Pfändungsverlustschein) erhalten hat
- Im Konkurs ist in erster Linie die **Konkursverwaltung** namens der Konkursmasse anfechtungsberechtigt. Verzichtet die Gesamtheit der Gläubiger auf die Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs kann jeder **Konkursgläubiger** sich den Anfechtungsanspruch nach Art. 260 SchKG abtreten lassen.

Konkureröffnung über den Pfändungsschuldner nach Erhebung der Anfechtungsklage gemäss SchKG 149 gegen den Dritten

- Übergang von Parteistellung und Prozessführungsbefugnis vom Pfändungsgläubiger auf die Konkursverwaltung
- Sistierung nach SchKG 207 Abs. 1 bis zum Entscheid über die Weiterführung des Anfechtungsprozesses durch die Gläubigersamtheit und Gelegenheit

- zur Stellung von Abtretungsbegehren nach SchKG 260 an die einzelnen Konkursgläubiger
- Zurückzuholendes bzw. zurückgeholtes Haftungssubstrat fällt an die Konkursmasse bzw. im Falle der Abtretung nach SchKG 260 Abs. 2 zG des Abtretungsgläubigers an.
- Vgl. ZR 111 (2012) Nr. 50 S. 147 ff.

Passivlegitimation (SchKG 290)

Die Anfechtungsklage kann sich gegen folgende Personen richten:

- Primär gegen den **Vertragspartner des Schuldners**
- Gegen alle durch die anfechtbare Handlung direkt oder indirekt **Begünstigten**
- Gegen die **Rechtsnachfolger** der vorerwähnten Personen (z.B. Erben oder bösgläubige Käufer)

Wirkungen der erfolgreichen Anfechtung (SchKG 291)

Ein Entscheid im Anfechtungsprozess hat bloss vollstreckungsrechtliche Wirkung (Wiederherstellung des Vollstreckungssubstrats). Die zivilrechtlichen Wirkungen der angefochtenen Rechtshandlung bleiben unangetastet (z.B. Eigentum)

Die Wirkungen der erfolgreichen Anfechtung sind folgende:

- Rückgabe der Vermögenswerte durch Anfechtungsgegner
- Erstattung Gegenleistung durch Schuldner
- Wiederaufhebung der getilgten Forderung

Rückgabe Vermögenswerte

Der unterlegene Beklagte hat die Pfändung oder im Falle des Konkurses die Admassierung sowie die anschliessende Verwertung der Vermögenswerte zu dulden, welche von ihm mittels einer anfechtbaren Rechtshandlung erworben

wurden. Zu diesem Zweck hat er die Vermögenswerte den Vollstreckungsorganen zur Verfügung zu stellen.

Gegenstand und Umfang der Rückgabe

Die Vermögenswerte sind, soweit vorhanden, **in natura** herauszugeben. Wenn die Naturalerstattung nicht mehr möglich ist, hat der Beklagte **Wertersatz** zu leisten.

Der Umfang der Rückgabepflicht richtet sich nach dem, was der Anfechtungsgegner vom Schuldner **erworben** hat. Im Konkurs hat immer eine volle Rückleistung bzw. voller Wertersatz zu erfolgen. In der Pfändung hat der Anfechtungsgegner nur soviel zurückzugeben, als zur Deckung des Verlustes des anfechtenden Gläubigers notwendig ist.

Der gutgläubige Empfänger einer Schenkung ist nur bis zum Betrag seiner Bereicherung zur Rückerstattung verpflichtet.

Erstattung Gegenleistung durch Schuldner

Wenn der Anfechtungsgegner für die angefochtene Rechtshandlung eine Gegenleistung erbrachte, hat er Anspruch auf deren Rückerstattung

Wiederauflebung der getilgten Forderung

Bestand die anfechtbare Rechtshandlung in der Tilgung einer Forderung, lebt diese im Zeitpunkt der Rückerstattung durch den Anfechtungsgegner wieder auf, d.h. sie tritt wieder in Kraft.

Verwirkung (Art. 292 SchKG)

Die Verwirkung des Anfechtungsrechts führt zum Untergang des betreffenden Rechts. Diese Wirkung beschränkt sich nur auf das Vollstreckungsverfahren, welches das Anfechtungsrecht ausgelöst hat (bei der Ausstellung eines weiteren Pfändungsverlustscheins kann also dieselbe Rechtshandlung angefochten werden).

Die Verwirkungsfrist **beginnt** mit der Entstehung des Anfechtungsrechts, d.h.

- Zeitpunkt, an dem der Pfändungsverlustschein zugestellt wird oder
- Zeitpunkt, an dem der Konkurs eröffnet wird

Die Verwirkungsfrist **endet** mit Ablauf von zwei Jahren.

Verfahren

Möglichkeiten der Geltendmachung des anfechtungsrechts

Das Anfechtungsrecht kann folgendermassen geltend gemacht werden:

- Geltendmachung mittels **Anfechtungsklage**
- **Einredeweise** Geltendmachung gegen eine betriebsrechtliche Klage

Klage

Gerichtsstand

Anfechtungsklage gegen einen *Beklagten mit Wohnsitz in der Schweiz*

→ (Wohn-)Sitz des Beklagten.

Anfechtungsklage gegen einen **Beklagten ohne Wohnsitz in der Schweiz**

→ Ort der Pfändung bzw. des Konkurses

Weiterführende Informationen

- **Literatur**
 - BGE 141 III 527 ff.
- **Link**
 - [Handelsgericht: Unzuständigkeit für paulianische Anfechtungsklagen | bnlawyers.ch](https://www.bnlawyers.ch)

Rechtsbegehren

Hauptbegehren

Rückgabe in natura oder Bezahlung einer bestimmten Geldsumme

Eventualbegehren

Erstattung Sachwert (wenn Beklagter die Gegenstände nicht mehr besitzt)

Prozessverfahren

Das Prozessverfahren richtet sich nach der **Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)** vom 19.12.2008 (SR 272).

Weiterführende Informationen

- [Zivilprozess in der Schweiz](#) | zivilprozess.ch

Einrede

Das Anfechtungsrecht kann einredeweise gegen eine betreibungsrechtliche Klage geltend gemacht werden.

- gegen eine Kollokationsklage (vgl. [Art. 148 SchKG](#))
- gegen eine Widerspruchsklage (vgl. [Art. 107 Abs. 5 SchKG](#))
- gegen eine Aussonderungsklage ([Art. 242 Abs. 2 SchKG](#))
- gegen eine Klage auf Anerkennung eines privilegierten Pfändungsanschlusses (vgl. [Art. 111 Abs. 5 SchKG](#))

Sicherung der Anfechtungsansprüche

Zur Sicherung der Ansprüche im Rahmen der **paulianischen Anfechtungsklage** sind möglich:

- **bei Realvollstreckung (Rückgabe in natura)**
 - vorsorgliche Massnahmen (vgl. ZPO 262 lit. b)
 - bei Grundstücken
 - Verfügungsbeschränkung oder
 - Grundbuchsperr
 - bei Aktien der Immobiliengesellschaft
 - keine Verfügungsbeschränkung nach ZGB 960 Abs. 1 Ziffer 1, sondern allenfalls die Grundbuchsperr zur Vermeidung der Gesellschafts-Aushöhlung
 - Ist eine Rückgabe in natura infolge Veräusserung der Vermögenswerte nicht mehr möglich, so entsteht die subsidiäre Pflicht zur Erstattung des Wertes (vgl. SchKG 291 Abs. 1 Satz 3)
- **bei Ersatzforderung (Geltendmachung von ersatzweise Geld)**

- Erfolgt keine freiwillige Ersatzzahlung durch den Anfechtungsbeklagten, gestaltet sich das weitere Vorgehen wie folgt:
 - Einleitung der Betreuung
 - Sicherung
 - entweder mittels der durch die ZPO gestützten vorsorglichen Massnahmen (sog. verkappter oder verschleierter Arrest)
 - oder mittels eines SchKG-basierten Arrests
- Der Aktienverkaufserlös ist nicht eine Speziesschuld und daher nicht dinglich mit einem Sicherstellungskonto verknüpft werden.

Weiterführende Literatur

- STAEHELIN DANIEL, Basler Kommentar, N 20 zu SchKG 289

Weiterführende Judikatur

- *Zur Sicherung*
 - BGE 5A_853/2013 vom 23.05.2014
- *Zur strafrechtlichen Einziehung*
 - BGE 6B_396/2014 vom 28.10.2015
 - BGE 6B_441/2014 vom 28.10.2015

Weiterführende Links

- [Vorsorgliche Massnahmen](http://zivilprozess.ch) | zivilprozess.ch
- [Zwangsvollstreckungsrechts-Massnahmen](http://vormerkung.ch) | vormerkung.ch
- [Kanzleisperre \(Grundbuchsperr\)](http://anmerkung.ch) | anmerkung.ch
- [Grundbuchrecht](http://grundbuchrecht.ch) | grundbuchrecht.ch
- [Arrest](http://arrest.ch) | arrest.ch

Fazit

Für **Konkursverwalter** und **Nachlass-Liquidatoren** sind Anfechtungsansprüche ein regelmässiges Thema. Die Problemkreise sind:

- Erkennbarkeit von Ueberschuldung und/oder Gläubigerbenachteiligung
- Zweckmässigkeit und Gewinnträchtigkeit einer Rückabwicklung.

Der **betroffene Gläubiger** gut daran, zunächst zu überlegen, was er mit

- der Gläubigeranfechtung bezweckt und
- welche Ziele er erreichen will und kann.

Ersetzter Inhalt per 01.01.2020